

Satzung der Samtgemeinde Esens

über

Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz sowie Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 28.02.2018 (Nds. GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 297), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 11.06.2018, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren werden für ihre Tätigkeit monatliche bzw. jährliche Aufwandsentschädigungen wie folgt gezahlt:

- | | |
|---|------------|
| a) Gemeindebrandmeister (monatlich) | |
| - Grundbetrag | 170,00 EUR |
| - Steigerungsbetrag von 7,00 EUR
je Ortsfeuerwehr (5 x 7,00 EUR) | 35,00 EUR |
| zusammen | 205,00 EUR |
| b) Stellvertretender Gemeindebrandmeister (monatlich) | |
| - wenn nicht zeitgleich Ortsbrandmeister | 102,50 EUR |
| - wenn gleichzeitig Ortsbrandmeister | 51,25 EUR |
| c) Ortsbrandmeister (monatlich) | |
| Die Ortsbrandmeister erhalten eine Aufwands-
entschädigung, die sich wie folgt staffelt: | |
| - Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 90,00 EUR |
| - Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 100,00 EUR |
| - Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 110,00 EUR |
| d) Stellvertretender Ortsbrandmeister (monatlich) | |
| Die stellv. Ortsbrandmeister erhalten eine
Aufwandsentschädigung, die sich wie folgt staffelt: | |
| - Ortsfeuerwehr mit Grundausrüstung | 45,00 EUR |
| - Ortsfeuerwehr als Feuerwehrstützpunkt | 50,00 EUR |
| - Ortsfeuerwehr als Feuerweherschwerpunkt | 55,00 EUR |
| e) Jugendfeuerwehrwart (monatlich) | 30,00 EUR |
| Kinderfeuerwehrwart (monatlich) | 20,00 EUR |

f) Gerätewart Grundbetrag (monatlich)	30,00 EUR
zuzüglich je Fahrzeug	25,00 EUR
g) Atemschutzgerätewart (monatlich)	
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	15,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	20,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	25,00 EUR
h) Sicherheitsbeauftragte (jährlich)	
- Ortsfeuerwehr mit Grundausstattung	30,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerwehrstützpunkt	50,00 EUR
- Ortsfeuerwehr mit Feuerweherschwerpunkt	60,00 EUR
- auf Gemeindeebene	90,00 EUR
i) Zeugwart - Kleiderkammer (jährlich)	240,00 EUR
Zeugwart - Reinigung Einsatzkleidung (jährlich)	100,00 EUR
j) Schriftführer des Gemeindekommandos je Niederschrift	30,00 EUR

(2) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Kalendermonat gezahlt, auch dann, wenn der/die Empfänger/in das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die Zahlung beginnt mit dem Monat der Ernennung und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Amtszeit endet.

(3) Nimmt eine/r in Absatz 1 genannte Funktionsträger/in die Aufgaben länger als 3 Monate nicht wahr, wo wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung nicht mehr gewährt. Für die über 3 Monate hinausgehende Zeit erhält der/die Stellvertreter/in die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen. Eine nach dieser Satzung an den/die Vertreter/in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(4) Die Versteuerung der Aufwandsentschädigung ist Sache der jeweiligen Funktionsinhaber.

§ 2

Abgeltung der Auslagen und des Verdienstauffalls

(1) Neben den nach Abs. 1 gewährten Aufwandsentschädigungen besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz der mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Auslagen (einschl. Fahrt- und Reisekosten für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes, des Bekleidungsgeldes, der Telefongebühren, des Schreibmaterials und ähnliche Auslagen sowie des Verdienstaufalles).

(2) Für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr wird eine Entgeltfortzahlung nach § 32 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) bzw. Entschädigungen werden nach § 33 Abs. 3 und 4 NBrandSchG gezahlt. Der Nachweis der Einsatzstunden ist durch den jeweiligen Einsatzleiter zu bescheinigen.

Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben (Selbstständige) wird der

